

Postulat über die Überarbeitung der Kostenverrechnung für die Lastgangmessung bei erneuerbaren Energie- Erzeugungsanlagen

eröffnet am 21. Juni 2011

Der Regierungsrat wird gebeten, im neuen kantonalen Stromversorgungsgesetz beziehungsweise in der daraus folgenden Verordnung festzulegen, dass im Kanton Luzern die Gebühren für die Lastgangmessung bei Erzeugungsanlagen von erneuerbaren Energien durch die Stromnetzbetreiber, welche dem Produzenten den Strom abnehmen, auch für mittlere und kleinere Anlagen attraktiv bleiben.

Begründung:

Ab einer Leistung von 30 kWp ist der unabhängige Produzent gesetzlich verpflichtet, die Produktionsdaten mit einer Lastgangmessung erfassen zu lassen und die Übermittlung dieser Messdaten zu gewährleisten. Der lokale Netzbetreiber installiert und betreibt dazu die Produktionserfassung und kann dem unabhängigen Produzenten diese Dienstleistung in Rechnung stellen (siehe eidg. Stromversorgungsverordnung Art. 8.5).

Die verschiedenen Netzbetreiber handhaben die Verrechnungspraxis nun völlig unterschiedlich: Es werden monatlich 0 bis 200 Franken plus Datenübermittlung in Rechnung gestellt (Durchschnitt 120 Franken). Der aktuelle Preis bei den CKW liegt bei Fr. 91.80, was pro Jahr über 1100 Franken ausmacht und bei einer 30-kW-Anlage (Dachfläche von rund drei EFH) den Preis pro kWh um rund 3,7 Rappen verteuert.

Damit wird der erneuerbare Strom unverhältnismässig stark belastet. Bereits heute kann zum Beispiel Solarstrom ab Anlagen dieser Grösse für deutlich weniger als 40 Rappen pro kWh produziert werden. Die Kosten für die Lastgangmessung erhöhen also die Produktionskosten zum Teil um mehr als ein Viertel, bei den CKW immerhin auch um über 10 Prozent.

Um die Attraktivität und die Erhöhung der unabhängigen Stromproduktion zu steigern, soll zur Reduktion dieser Kosten geprüft und zumindest in der kantonalen Gesetzgebung/Verordnung festgehalten werden, dass der Grenzwert für eine kostenpflichtige Lastgangmessung von 30 auf 100 kWp erhöht wird.

Damit würde die Belastung pro kWh deutlich weniger ins Gewicht fallen, und vor allem Anlagen auf Landwirtschafts- oder Industriegebäuden, welche oft in dieser Grössenklasse Strom produzieren, würden gegenüber grösseren Anlagen weniger stark diskriminiert.

Selbstverständlich können auch noch andere Lösungsansätze geprüft werden, so etwa die Tarifgestaltung in Abhängigkeit der Grösse der Anlage oder die Abgeltung der Kosten für die Lastgangmessung zu fixen, kostendeckenden Tarifen über die KEV.

Frey-Neuenschwander Heidi

Wismer-Felder Priska

Odermatt Markus

Zängerle Pius

Zurkirchen Peter

Lengwiler Christoph

Kottmann Raphael

Meyer Jürg

Dissler Josef